



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP

2019/0127

öffentlich

### **Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Straßenverkehrliche Maßnahmen im Bereich Elisabethstraße/Clemens-August-Straße**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben  
26.06.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

ohne

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten. Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten im städtischen Haushalt zuzuordnen.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2018/0138 – Straßenverkehrliche Maßnahmen im Bereich Elisabethstraße/Clemens-August-Straße – zur Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27.06.2018 verwiesen.

## Sachverhalt

In ihrem Antrag schlagen die Petenten planungs- und verkehrsrechtliche Lösungen vor, die zur verkehrlichen Beruhigung an der Elisabethstraße und zu gesicherten Fußgängerquerungen an Clemens-August-Straße und Elisabethstraße beitragen sollen.

Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen erfolgte bereits vor der erstmaligen Behandlung im Fachausschuss. Weitere Sachverhaltsprüfungen bedurften zunächst der Entscheidung über den zukünftigen Status der betroffenen Straßen. In der Folge entschied der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben in seiner Sitzung am 27.06.2018 vor einer inhaltlichen Behandlung der vorgebrachten Themen zunächst die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) abzuwarten. Dieser wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 abschließend behandelt und vom Rat der Stadt Beckum in dessen Sitzung am 10.04.2019 beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden durch die Verwaltung weitere Untersuchungen zu den beantragten Maßnahmen durchgeführt.

## Maßnahmen zur verkehrlichen Beruhigung an der Elisabethstraße

Die von den Petenten beantragte Anordnung einer Tempo 30-Zone auf Gemeindestraßen kann gemäß der Vorgaben des § 45 Absatz 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtskonform nur außerhalb des sogenannten Vorbehaltsnetzes erfolgen. Straßen des Vorbehaltsnetzes dienen der Abwicklung der örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verkehre und nehmen die öffentlichen Verkehre auf. Sie sind regelmäßig mit Tempo 50 zu befahren, Streckengeschwindigkeiten mit 30 km/h sind abschnittsweise möglich.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans wurden keine konkreten Aussagen zum zukünftigen Status der Elisabethstraße getroffen, insbesondere erfolgte keine Berücksichtigung im Vorbehaltsnetz. Somit besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines städtebaulichen Gesamtkonzepts den zukünftigen Status der Elisabethstraße festzulegen und diese gegebenenfalls als Tempo 30-Zone auszuweisen.

Ein kurzfristig zu realisierender Lösungsansatz zur verkehrlichen Beruhigung zumindest im Bereich des Krankenhausgeländes könnte, wie von der Verwaltung bereits vorgeschlagen, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der Regelungen in der jüngsten Novellierung der StVO sein. Hierzu wird die Verwaltung entsprechende Prüfungen durchführen.

## Clemens-August-Straße

In ihrem Schreiben bitten die Antragsteller des Weiteren um Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) an der Clemens-August-Straße in Höhe Einmündung Elisabethstraße. Fußgängerüberwege (FGÜ) sind unter anderem nach den Maßgaben des § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuordnen. Die Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.

Gemäß der vorgenannten Richtlinien bedarf es unter anderem der Prüfung örtlicher und verkehrlicher Voraussetzungen zur Einrichtung eines FGÜ. Der bisherige Status der Clemens-August-Straße stand den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen nicht entgegen. Zurzeit besteht an der vorgenannten Straße eine streckenweise Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, weitergehende straßenrechtliche Festlegungen wurden für den Fahrverkehr nicht getroffen.

Der Verkehrsentwicklungsplan sieht perspektivisch für die Innenstadt größtenteils einheitliche Regelungen vor. So soll der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) der Oststraße auf der Clemens-August-Straße bis zur Elisabethstraße weitergeführt und die Südstraße als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden. Nach den Richtlinien zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die Regelung ist analog auch auf Tempo 20-Zonen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 45 Absatz 9 StVO kann an der betroffenen Örtlichkeit auch ein ausnahmsweises Abweichen von der Regel nicht begründet werden. Zu einer Legitimation wäre der Nachweis einer Gefahrenlage erforderlich, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. An der betroffenen Örtlichkeit ist eine Unfalllage nicht bekannt.

Sollte bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Status und die Gestaltung des südlichen Innenstadtbereiches eine temporäre Lösung durch Einrichtung eines Fußgängerüberweges favorisiert werden, ist zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinien hinsichtlich der verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Demnach setzt die Anordnung eines FGÜ unter anderem voraus, dass Fußgängerströme an der vorgesehenen Querungsstelle hinreichend gebündelt auftreten. Ebenso ist vor Einrichtung eines Fußgängerüberweges sowohl die Anzahl des Fahrzeugverkehrs als auch des Fußverkehrs während einzelner Zeiträume an Werktagen außerhalb von Ferienzeiten zu ermitteln. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass in Spitzenstunden des Fußgängerverkehrs gleichzeitig eine entsprechend hohe Fahrzeugmenge zu verzeichnen ist. Die Anlage eines FGÜ ist möglich, wenn in diesem Zeitraum die Verkehrsmenge bei 200 bis 300 Kraftfahrzeugen pro Stunde liegt und gleichzeitig die Anzahl der Fußgängerquerungen etwa 50 bis 100 pro Stunde beträgt.

Zur Feststellung der Verkehrsmengen zu Fahrzeug- und Fußgängerverkehren wurde der Fahrzeugverkehr an der Clemens-August-Straße an einem Werktag mittels eines Verkehrsmessgerätes erfasst. Der Messpunkt konnte jedoch aus technischen Gründen nicht in Höhe des beantragten Standortes des FGÜ eingerichtet werden. Die Ermittlung der Fußgängerquerungen erfolgte manuell an verschiedenen Werktagen zu unterschiedlichen Zeiten. Dabei fanden Markttag Berücksichtigung.

Bei einer aktuellen Verkehrsmessung wurde am 21.05.2019 an der Clemens-August-Straße eine Verkehrsmenge von 4 472 Kraftfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden festgestellt. Die Belastung war dabei in beide Fahrtrichtungen nahezu gleich. Der verkehrsstärkste Zeitraum lag zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr. In der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr wurden 391 Fahrzeuge erfasst, zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr 404 Fahrzeuge. Insgesamt konzentrieren sich die verkehrstarken Zeiten auf den Tagesabschnitt von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit beträgt die Verkehrsmenge regelmäßig weniger als 100 Kraftfahrzeuge pro Stunde. Der bei der Verkehrserhebung ermittelte  $v_{85}$ -Wert lag dabei im Bereich von 38 km/h beziehungsweise 43 km/h. Der  $v_{85}$ -Wert ist dabei die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent der gemessenen Fahrerinnen und Fahrer eingehalten und von 15 Prozent überschritten wird.

Die Stärke der Fußgängerströme ist im Tagesverlauf sehr unterschiedlich. Quert in den frühen Morgenstunden (07:00 Uhr bis 08:00 Uhr) selbst an einem Markttag (Mittwoch, 22.05.2019) nur eine relativ geringe Anzahl von Personen (43) die Clemens-August-Straße in Höhe der Katholischen Öffentlichen Bücherei, steigt die Zahl im Verlauf des Tages regelmäßig an. Die höchste Fußgängerdichte wurde in den Mittagsstunden festgestellt.

Am Erfassungstag (23.05.2019) querten dabei in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr 335 Personen die Clemens-August-Straße in Höhe Einmündung Elisabethstraße.

Die Nachmittagsstunden waren wiederum insgesamt geringer frequentiert. In der Zeit, in der die starken Fahrzeugströme erfasst wurden (15:00 Uhr bis 16:00 Uhr), betrug die maximale Anzahl der Querungen 145 pro Stunde (Montag, 20.05.2019).

Zeitpunkt der Zählung	Anzahl der Querungen im jeweiligen Zeitraum				
	07:00 bis 08:00 Uhr	10:00 bis 11:00 Uhr	12:00 bis 13:00 Uhr	15:00 bis 16:00 Uhr	17:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 18.05.2019		317		40	
Montag, 20.05.2019		75		145	
Mittwoch, 22.05.2019	43	212		96	
Donnerstag, 23.05.2019			335	92	101

Insgesamt erbrachte die Verkehrserhebung den Nachweis, dass die von den Richtlinien geforderten Mengen betreffend Verkehrsbelastung und Querungshäufigkeit erfüllt sind.

Im Rahmen der Prüfung konnte jedoch auch festgestellt werden, dass eine Vielzahl von Querungen insbesondere aus der Fußgängerzone Kirchplatz in Richtung Elisabethstraße, aber auch von Süden in Richtung Innenstadt im Einmündungsbereich der Südstraße erfolgten, also gegenüber der beantragten Örtlichkeit. Während der verkehrssarmen Zeiten querten Fußgängerinnen und Fußgänger oftmals diagonal. Diese Tatsache widerspricht den Vorgaben, dass Querungsvorgänge am FGÜ gebündelt auftreten sollen.

Ob die temporäre Einrichtung eines FGÜ an der Clemens-August-Straße in Höhe Einmündung Elisabethstraße zu einer von den Richtlinien geforderten Konzentration des Fußverkehrs beiträgt, kann nicht mit Sicherheit angenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Einrichtung eines FGÜ notwendige technische Umgestaltung wurde bereits in der Vorlage 2018/0138 zur Sitzung vom 27.06.2018 dargestellt. Entsprechend einer ersten Kostenschätzung sind für die baulichen Maßnahmen für die Errichtung eines FGÜ Kosten in Höhe von 50.000 Euro zu veranschlagen.

Vor der abschließenden Entscheidung gilt es letztlich abzuwägen, ob die erforderlichen Investitionen und die notwendigen Einschränkungen des ruhenden Verkehrs, die mit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges im beantragten Bereich verbunden sind, bis zum Abschluss der Umgestaltung des südlichen Innenstadtbereiches erfolgen sollen. Aus Sicht der Verwaltung spricht trotz des Risikos eines später erforderlichen Rückbaus der voraussichtliche zeitliche Horizont der Umgestaltung dafür, den FGÜ einzurichten.

#### **Anlage(n):**

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen